

ORTSRECHT DES MARKTES DINKELSCHERBEN

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und von Kampfhunden (Hundeverordnung)

Der Markt erläßt aufgrund von Art.18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl.S.323), folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mehr als 50 cm.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art.37 Abs.1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.1997 (GVBl.S.268) in der jeweils gelten Fassung.

§ 2 Pflichten

- (1) Das freie Umherlaufen von großen Hunden in öffentlichen Anlagen, insbesondere auf Straßen, Gehwegen, öffentlichen Plätzen, in Garten- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Sportplätzen und Freibadeplätzen ist verboten. Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, also nicht eingesperrt, angekettet ist oder geführt wird.
- (2) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen

Die Pflicht nach § 2 Abs.1 gilt nicht für

- a) Blindenführhunde
- b) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und
- c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

Die Pflichten nach § 2 Abs.1 und 2 gelten nicht für

- a) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- b) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art.18 Abs.3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs.1 einen großen Hund frei umherlaufen läßt oder wer

vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs.2 einen Kampfhund nicht an der Leine oder an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

-2-

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dinkelscherben, 17.06.1998
Markt Dinkelscherben

Baumeister
1.Bürgermeister